

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Magdeburg, 30.06.2020

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zu dem o.g. Verordnungsentwurf im Namen des VDP Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme abgeben zu können.

Gleich zu Beginn möchte ich anmerken, dass der VDP Sachsen-Anhalt den Titel der zu modifizierten Verordnung (weiterhin) für problematisch erachtet. Einerseits sind dadurch diese Verordnung künftig nicht nur die Berufsfachschulen für Altenpflege erfasst (die aufgrund des PflBG nur noch eine wenige Jahre existent sind), sondern nunmehr auch die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe. Dies wird durch den Namen der Verordnung jedoch nicht hinreichend deutlich. Andererseits handelt es sich bei dem vorgesehenen Schulgeldersatz gerade nicht um eine besondere Förderung der Träger der o.g. Berufsfachschulen, sondern um eine Förderung deren Schüler*innen, die künftig kein Schulgeld mehr bei dem Besuch einer Berufsfachschule in freier Trägerschaft zahlen sollen.

Der Verband begrüßt aber dennoch ganz ausdrücklich die Erweiterung des § 18f SchulG-LSA, so dass nunmehr auch die Schulgeldfreiheit auf die freien Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe ausgeweitet werden soll. Weiterhin wird äußerst positiv die unbürokratische und pragmatische

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Umsetzung der Förderung der Altenpflegehilfe bewertet. Insbesondere befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt die vorgesehene Pauschallösung hinsichtlich des Schulgeldersatzes.

Dennoch rege ich im Namen des Verbandes und nach Rücksprache mit unseren betroffenen Verbandsmitgliedern nachfolgende Änderungen/Modifizierungen im Verordnungstext an:

§ 2 Abs. 2 Höhe der Förderung

Hier ist aktuell in **Absatz 2** eine Pauschale von 70 Euro je Schüler*in pro Monat vorgesehen. Zwar mag dieser Betrag für einen Teil der sich in freier Trägerschaft befindlichen Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe eine zufriedenstellende Lösung sein, jedoch werden mit Festlegung der Pauschale auf 70 Euro je Schüler*in alle die Schulträger benachteiligt, die aktuell höhere Schulgelder erheben müssen. Unabhängig davon ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Schulgeldersatz/ die Förderung nach § 18 f Abs. 1 SchulG-LSA für die Berufsfachschulen Altenpflegehilfe um 30 Euro je Schüler*in pro Monat geringer ausfallen soll als für die Berufsfachschulen für Altenpflege, bei der der Schulgeldersatz 100 Euro je Schüler*in pro Monat beträgt.

Die Altenpflegehilfe- und die Altenpflegeausbildung sind bezogen auf das erste Schuljahr vom Umfang her vergleichbar. Ausweislich der Stundentafel der Altenpflegehilfe sind 700 Stunden Theorie (davon 220 Stunden fachpraktischer Unterricht) und 852 Stunden praktische Ausbildung innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Inhaltlich/strukturell ist die Altenpflegehilfeausbildung in vielen Punkten äquivalent zu den Inhalten des 1. Ausbildungsjahres der Altenpflegeausbildung (Erste Hilfe, Pflege und Prophylaxen, Kommunikation, Sozialkunde, ethische Grundlagen, Vitalwerte, soziologische Themen, allgemeine Arzneimittellehre, etc.).

Pädagogisch ist die Altenpflegehilfeausbildung ebenso anspruchsvoll. Auch ist der Prüfungsaufwand beider Ausbildungen vergleichbar, im Rahmen der Helferausbildung ist ebenfalls eine schriftliche, praktische und mündliche Prüfung (reine Prüfungszeit ca. 5,7 Std.; zzgl. Erstellen von Prüfungsaufgaben, Korrektur/Bewertung von Prüfungen und Dokumentation) zu absolvieren. In beiden Ausbildungsberufen unterrichten häufig die gleichen Lehrkräfte, für die ein einheitlicher Tarifvertrag gilt. Vielfach gestaltet sich die Altenpflegehilfeausbildung sogar aufwändiger, da hier überwiegend Hauptschüler mit deutlichen Lerndefiziten und größerem Unterstützungsbedarf (im Vergleich zur Altenpflegeausbildung), unterrichtet werden.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist eine Reduzierung des vorgesehenen Schulgeldersatzes für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe um 30 Prozent gegenüber der Berufsfachschule für Altenpflege aus objektiver Sicht nicht haltbar. Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher dringend an, dass sich die finanzielle Förderung der BFS Altenpflegehilfe an der Förderung der Berufsfachschule für Altenpflege orientieren sollte und somit die

Pauschale Schulgeldersatz zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe ebenfalls auf 100 Euro festgesetzt

wird. Dies auch, da das Land und die kommunalen Schulträger für die Schüler*innen, die entsprechende staatliche Berufsfachschulen besuchen, deutlich höhere Geldbeträge aufwenden, als für die Berufsfachschulen in freier Trägerschaft (bzw. für deren Schüler*innen).

Der VDP Sachsen-Anhalt möchte an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass der **ehemalige Absatz 2 (nunmehr Absatz 3)** in seiner Formulierung präzisiert werden sollte. Dass eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen von der Arbeitsverwaltung erhält, bedingt nicht automatisch, dass auch die Kosten der schulischen Ausbildung/Weiterbildung - vorliegend das Schulgeld - der Schülerin oder des Schülers ganz oder teilweise übernommen werden.

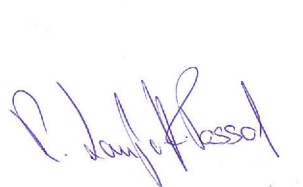
Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher folgende Formulierung des § 2 Absatz 3 neu an:

„Ausbildungsmonate, für die eine Schülerin oder ein Schüler Schulgeld aufgrund von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder von der Arbeitsverwaltung erhält, bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. Diese Schülerinnen oder Schüler haben auch weiterhin das ihnen zufließende Schulgeld an den Schulträger abzuführen.“

Des Weiteren ist unklar, **ab welchem Zeitpunkt der Schulgeldersatz auch für die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe gelten soll und ob auch hier zumindest eine rückwirkende Erstattung des Schulgeldersatzes ab dem 01.08.2019 vorgesehen ist. ab dem Schuljahr 2018/2019 vorgesehen ist.** Sollte auch hier eine Rückwirkung - was der VDP Sachsen-Anhalt begrüßen würde - erwogen werden muss sichergestellt sein, dass auch solche Schulträger den in dieser Verordnung geregelten Schulgeldersatz erhalten, die bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung ein Schulgeld erhoben haben, dieses aber im Anschluss vollständig ihren Schüler*innen für den Zeitraum ab dem 01.08.18 zurückerstatten.

Soweit zu unserer Stellungnahme. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Langhoff-Rossol
- Rechtsanwältin -